

Anlage 3: zur Vorlage Nr.: B 11 / 0452 des Stuv am 03.11.2011

Betreff: B-Plan 236 "Müllerstraße-Ost"

Hier: Tabelle: Behandlungsvorschlag über die Stellungnahmen
der Behörden

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Fachbereich Planung
Team Stadtplanung / Az.6013.1

Norderstedt, den 15.10.2011

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Kabel Deutschland v. 18.07.2011	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co.KG zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Amt f. Katastrophenschutz vom 08.08.2011	In dem o.a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt –Sachgebiet 323- Mühlenweg 166 in 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollen.	Die Verwaltung nimmt entsprechende Hinweise in die Begründung zum B-Plan mit auf, damit diese Hinweise in einem nachfolgenden Verfahren zur Vorhabengenehmigung berücksichtigt werden.
3.	LLUR Lübeck vom 08.08.2011	Zu den mir vorgelegten o.a. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	VHH / PVG vom 28.07.2011	vielen Dank für die Beteiligung am im Betreff genannten Planverfahren. Wir haben keine Anregungen und sind somit einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Eon / Netz v. 14.07.2011	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Vorhaben nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
6.	Kreis Segeberg v. 16.08.2011	nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Denkmalschutz - keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag
		<p>Naturschutz Stellungnahme des Naturschutzes: Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen empfehle ich die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen:</p> <p>Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts. o Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan) o Wasser ("-") o Klima ("-") o Luft ("-") o Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit) sowie des Landschaftsbildes</p> <hr/> <p>Artenschutz Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf. Hierbei ist zunächst zu klären, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, d.h. gibt es besonders und/oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 (2) BNatSchG? Sollte dies der Fall sein, wären diese Arten aktuell zu erfassen und zu bewerten. Gibt es keine Hinweise, ist eine Potenzialabschätzung vorzunehmen. Zu einer Potenzialanalyse gehören im Minimum 3 Begehungen und eine Datenrecherche. In beiden Fällen sind Vorgehensweise und Methode zu dokumentieren.</p> <hr/> <p>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde/Archäologischer Denkmalschutz: Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden nicht berührt.</p> <hr/> <p>Gewässer und Landschaft Wasser-Boden-Abfall/Gewässer: keine Bedenken.</p> <hr/> <p>Grundwasser- und Bodenschutz Wasser-Boden-Abfall / Bodenschutz : Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sind ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von</p>	<p>Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange erfolgt in den nächsten Verfahrensschritten.</p> <p>Siehe vorstehende Ausführungen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag
		<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen. Der Leitfaden ist neben weiteren Merkblättern auf der folgenden Internetseite zu finden: www.berlin.de/sen/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/bauleitplanung.shtml</p> <hr/> <p>Abwasser- und Abfallüberwachung Wasser-Boden-Abfall SG Abwasser: In den weiteren Planungsschritten zur Bebauungsplanaufstellung sind die generellen geomorphologischen Voraussetzungen zur Durchführung von Versickerungen zu überprüfen. Bei Realisierbarkeit der Versickerung wäre der erforderliche Flächenbedarf für Versickerungsanlagen (Mulden und Flächen im öffentlichen Verkehrsraum) zu berücksichtigen. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu orientieren. Auf den Privatgrundstücken ist die Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden -flächen der Schachtversickerung vorzuziehen. Die Versickerung bedarf aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sollte eine Versickerung ausscheiden, so ist die schadlose Abführung des anfallenden gesammelten Niederschlagswasser der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.</p> <hr/> <p>Umweltmedizin und Seuchenhygiene Keine Bedenken !</p> <hr/> <p>Verkehrsordnung Keine Stellungnahme</p>	<p>Wird im weiteren Verfahren geprüft und beachtet.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>


Deutenbach

Frau Rimka z.Kts.

Herrn Seevaldt z.Kts.

Herrn Bosse z.Kts.